

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

## Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 26.05.2021 insgesamt 22 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 02.07.2021 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

**Von 5 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:**

1.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21-Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072	Tübingen
2.	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91	Albertstraße 6	79104	Freiburg i. Br.
3.	Landratsamt Biberach – <b>Fristverlängerung bis 16.07.2021</b>	Amt für Bauen und Naturschutz	Rollinstraße 9	88400	Biberach
4.	Regionalverband Donau/Iller		Schwamberger Straße 35	89073	Ulm
5.	Netze BW GmbH	Netzentwicklung Projekte-Genehmigungsmanagement, Externe Planungsverfahren NETZ TEPM	Schelmenwasenstr. 15	70567	Stuttgart

**4 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:**

1.	Vodafone BW <del>NRW</del> GmbH		Postfach 102028	34020	Kassel
2.	Gemeinde Erlenmoos	Herr Bgm. Stefan Ehteler	Biberacher Straße 11	88416	Erlenmoos
3.	Gemeinde Aitrach	Herr Bgm. Thomas Kellenberger	Schwalweg 10	88319	Aitrach
4.	Gemeinde Steinhausen an der Rottum	Herr Bgm. <del>Leonhard Heine</del> Dr. Reck	Ehrensberger Straße 13	88416	Steinhausen

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**13 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:**

1.	Landesamt für Denkmalpflege	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 12	73728	Esslingen
2.	Kirchengemeinde St. Verena	Herr Pater Johannes Baptist	Klosterhof 5/1	88430	Rot an der Rot
3.	NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben	Frau Sabine Brandt	Leibnitzstraße 26	88417	Laupheim
4.	BUND Regionalverband Donau-Iller		Pfauengasse 28	89073	Ulm
5.	Deutsche Telekom GmbH		Adolph-Kolping-Str. 2-4	78166	Donaueschingen
6.	Thüga Energienetze GmbH		Industriestr. 7	78224	Singen
7.	terranets bw GmbH		Am Wallgraben 135	70565	Stuttgart
8.	Gemeinde Tannheim	Herr Bgm. Thomas Wonhas	Rathausplatz 1	88459	Tannheim
9.	Gemeinde Berkheim	Herrn Bgm. Walter Puza	Coubronplatz 1	88450	Berkheim
10.	Gemeinde Eberhardzell	Herr Bgm. Guntram Grabherr	Burgstraße 2	88436	Eberhardzell
11.	Stadt Bad Wurzach	Frau Bgm. Alexandra Scherer	Marktstraße 16	88410	Bad Wurzach
12.	Abwasserzweckverband Erolzheim-Berkheim und AZV Illertal im Rathaus Erolzheim	Herrn Vorsitzenden Jochen Ackermann	Marktplatz 7	88453	Erolzheim
13.	Illertalwasserversorgung Kirchdorf/Berkheim	Herrn Vorsitzenden Rainer Langenbacher	Rathausstraße 11	88457	Kirchdorf

**Von 1 Bürger wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:**

1.	Bürger 1			
2.				
3.				

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:**

<p><b>1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021)</b>  <b>Identisch mit BP</b></p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>Belange der Raumordnung</b></p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Rot an der Rot die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“ von ca. 10 ha Größe.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und soll im Parallelverfahren geändert werden.</p> <p>Die Fläche liegt gemäß Kap. B XI 2.1 des rechtskräftigen Regionalplans Donau-Iller zu Teilen innerhalb eines Wasserschongebiets. Im Regionalplanentwurf liegt eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS B I 4 G (7) vor. Darüber hinaus besteht eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS B I 6 G (5) des Regionalplanentwurfs).</p> <p>Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller verwiesen.</p> <p>Grundsätzliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind dadurch nicht abzuleiten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich des Wasserschongebietes sowie dem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen und dem Vorbehaltsgebiet für Erholung wird auf die Abwägung der Stellungnahme des regionalen Planungsverbands Donau Iller vom 16.06.2021 verwiesen.</p> <p>Es wird begrüßt, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegenüber dem Vorhaben bestehen.</p>

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen</b> <b>(Stellungnahme vom 29.06.2021)</b> <b>Identisch mit BP</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Mit Blick auf die Stellungnahme der Landwirtschaft wird jedoch auf Plan-satz 5.3.2 Z des Landesentwicklungsplans hingewiesen.	Dem Erhalt insbesondere hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen kommt gemäß LEP Baden-Württemberg 2002 (Ziel 5.3.2 und Grundsatz 5.3.3) eine besondere Bedeutung zu. Diesbezüglich wird auf die Abwägung der Belange der Landwirtschaft verwiesen.
	<b>Beschlussvorschlag:</b>  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
<b>Belange der Landwirtschaft</b>  Durch das Vorhaben werden ca. 10 ha landbauwürdige Fläche (Vorrang-flur II) umgewidmet und hierdurch mindestens für die Dauer der Son-dernutzung der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirt-schaftliche Belange betroffen sind.  Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbau-würdigen Flächen (Vorrangflur I und II) für Freiflächen-Solaranlagen im-mer dann, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere	Die Bedenken zur erhöhten Flächenkonkurrenz im Landkreis Biberach, bzw. im Gemein-degebiet Rot an der Rot, werden zur Kenntnis genommen.  Dem Erhalt insbesondere hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen kommt gemäß LEP Baden-Württemberg 2002 (Ziel 5.3.2 und Grundsatz 5.3.3) eine besondere Bedeutung zu. Im Gemeindegebiet von Rot an der Rot wurden bisher lediglich 0,278 MW Freiflä-chen-Photovoltaik installiert (lubw.baden-wuerttemberg.de, vgl. nachfolgende Abbil-dung). In Abwägung der Belange zieht die Gemeinde den Bau einer Freiflächen-Photo-voltaikanlage zur klimaschonenden Stromproduktion daher der landwirtschaftlichen Nutzung vor.

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021)**  
**Identisch mit BP**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht. Eine erhöhte Flächenkonkurrenz ist regelmäßig zu erwarten, wenn in der jeweiligen Region ein deutlich überdurchschnittlicher Viehbesatz sowie eine große Anzahl von Biogasanlagen vorherrschen. Der Viehbesatz der Gemeinde Rot an der Rot lag bereits im Jahr 2016 mehr als doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt, und im Landkreis Biberach werden mit mehr als 10 % der landesweiten elektrischen Bemessungsleistung eine erhebliche Anzahl Biogasanlagen betrieben, so dass grundsätzlich auch für die Gemeinde Rot an der Rot von einer angespannten Situation hinsichtlich der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen auszugehen ist. Damit dürfte die Umwidmung weiterer landwirtschaftlicher Fläche sich insbesondere auf eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger zunehmend problematisch auswirken, und damit auch negative Effekte auf das allgemeine Pachtpreinsniveau und die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Familienbetriebe haben. Auch wenn aufgrund der wirtschaftlichen Vorzüglichkeit der Solarnutzung regelmäßig Flächeneigentümer in diesen Regionen landwirtschaftliche Flächen für entsprechende Vorhaben zur Verfügung stellen, verschärft dies für andere Flächennutzer die Situation.

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht sollten Freiflächen-Solaranlagen ausschließlich in Regionen mit entsprechender allgemeiner Flächenverfügbarkeit (deutlich unterdurchschnittliches

**Abwägungsvorschlag**

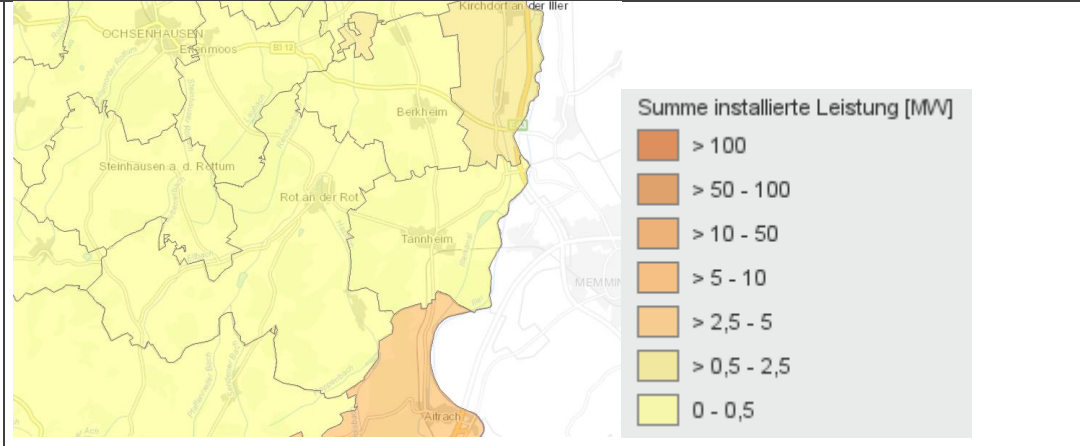


Abbildung 1: Installierte Leistung PV-Freiflächenanlagen

Durch die Errichtung des Solarparks kommt es nicht zum dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche, vorerst ist eine Nutzung für 30 Jahre geplant, danach wird die Anlage zurückgebaut. Zudem ist zwar für diese Zeit keine Ausbringung von Wirtschaftsdünger mehr möglich, eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung als Grünland oder als Weide für Schafe bleibt aber gewährleistet.

Da die jetzt überplante Fläche bisher durch den Flächeneigentümer selbst bewirtschaftet wurde, kommt es nicht zum Verlust bestehender Pachtflächen für lokale Landwirtschaftsbetriebe.

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen</b> <b>(Stellungnahme vom 29.06.2021)</b> <b>Identisch mit BP</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Pachtpreisniveau) realisiert werden, bzw. auf Flächen, die z.B. aufgrund von Lage, Zuschnitt und Bodengüte nur eingeschränkt landbauwürdig, bzw. nur von geringer agrarstruktureller Bedeutung sind. Nach den Unterlagen wurde für das Vorhaben keine allgemeine Standortsuche durchgeführt, um ggfs. entsprechende Flächen, welche agrarstrukturelle Belange weniger beeinträchtigen, zu identifizieren. Offenbar wurde der Standort ausschließlich auf seine Eignung für die geplante Solar-Nutzung hin geprüft, so dass landwirtschaftliche Belange unberücksichtigt blieben. Im Rahmen einer Abwägung sind landwirtschaftliche Belange jedoch ordnungsgemäß zu berücksichtigen.</p> <p>Da die geplanten Flächen bisher intensiv genutzt werden, eine mindestens durchschnittliche Bodengüte aufweisen und es sich um verhältnismäßig große und rationelle Bewirtschaftungseinheiten handelt, ist zunächst davon auszugehen, dass die Flächen von agrarstruktureller Bedeutung sind. Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter</p>	<p>Eine vertiefte alternative Standortsuche wird in der Begründung der FNP-Änderung ergänzt, um ggfs. entsprechende Flächen, welche agrarstrukturelle Belange weniger beeinträchtigen, zu identifizieren.</p> <p>Im Gemeindegebiet von Rot an der Rot stehen innerhalb vorbelasteter Gebiete, wie etwa Konversionsflächen, zurzeit keine Flächen zur Verfügung. Im Gemeindegebiet von Rot verlaufen keine Bandinfrastrukturen wie Autobahnen, vierspurige Bundesstraßen oder Bahnlinien. Auch regionalplanerische Vorgaben wie Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen gibt es im Gemeindegebiet nicht.</p> <p>Die meisten Ackerflächen im Gemeindegebiet liegen laut Gebietskulisse der LUBW (abrufbar unter <a href="https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de">https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de</a>) innerhalb von geeigneten Flächen mit PV-Freiflächenpotenzial innerhalb benachteiligter Gebiete und sind daher grundsätzlich für die Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet. Einige Flächen, hauptsächlich nordöstlich des Hauptortes, sind als bedingt geeignet dargestellt. Diese liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Iller-Rottal (vgl. nachfolgende Abbildung).</p>

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen  
(Stellungnahme vom 29.06.2021)  
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
----------------------------------	--------------------

landwirtschaftlich-fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung zu Freiflächenphotovoltaik-Flächen.

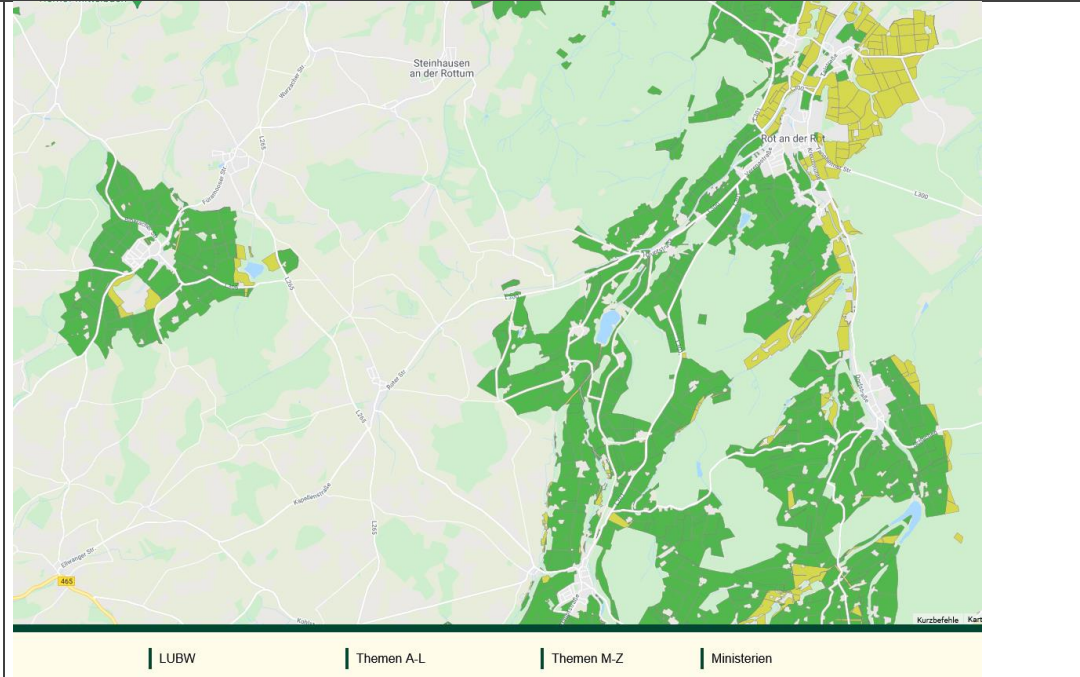


Abbildung 2: Eignungsklasse (Potenzialfläche), Energieatlas BW

Flächen mit anderen Schutzgebietsausweisungen, wie FFH- oder Waldschutzgebieten, amtlich kartierten Biotopen oder sonstigen naturschutzfachlich wertvollen Flächen können von der Standortsuche vollständig ausgeschlossen werden.

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen</b> <b>(Stellungnahme vom 29.06.2021)</b> <b>Identisch mit BP</b>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Besonders geeignet sind laut Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft – Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2018) „ebene Flächen ohne Verschattung und möglichst mit kompaktem Zuschnitt, um die Kosten für mögliche Zauanlagen möglichst gering zu halten.“</p> <p>Hänge mit stark nördlicher Ausrichtung können aufgrund der geringeren Sonneneinstrahlung von der Standortsuche ausgeschlossen werden. Als ungeeignet können auch solche Flächen ausgeschlossen werden, die weithin sichtbar, beispielsweise an Hängen oder Kuppen liegen, da auch durch eine sorgfältige Eingrünung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, bzw. mögliche Blendwirkungen, nicht verhindern könnte. Auch Flächen nördlich von Siedlungen oder Wohnhäusern sind nur bedingt geeignet, da eine Eingrünung an der Südseite einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch den dann notwendigen Abstand der Module zur Verschattungsminderung die Ausnutzung der Fläche stark verkleinern würde.</p> <p>Zur Umsetzung der Energiewende und zum Erreichen der Klimaschutzziele der Landesregierung ist es nötig, den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik voranzubringen. Um eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen zu verhindern, wurde eine landesspezifische Zuschlagsgrenze von 100 MW pro Kalenderjahr festgelegt.</p> <p>Da die Flächeneignungskriterien wie Flächengröße und -zuschnitt, Sonneneinstrahlung, Verschattung oder Ausrichtung ebenfalls für die landwirtschaftliche Erzeugung gelten,</p>



**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen</b> <b>(Stellungnahme vom 29.06.2021)</b> <b>Identisch mit BP</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p>besteht die Konkurrenz zwischen Landwirtschaft und Solarenergie auf den meisten möglichen Alternativstandorten im Gemeindegebiet.</p> <p>Für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die Gemeinde Rot besonders auf die Flächenbereitstellung der Grundstückseigentümer angewiesen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit wurde daher entschieden, die nun überplanten Flächen für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu nutzen.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband beschließt, an der bisherigen Planung festzuhalten.</p> <p>Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird um eine vertiefte alternative Standort-suche ergänzt.</p>
<b>Belange des Klimaschutzes</b>	Die Hinweise zu Klimaschutzzielen und -maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen.	<p>Die Empfehlung, dass bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen das Vorhaben genehmigt werden sollte wird begrüßt.</p> <p>Das Kompetenzzentrum Energie wird über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah informiert.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit BP</b>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“<sup>1</sup>. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Private Haushalte -57 Prozent,</li> <li>• Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,</li> <li>• Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),</li> <li>• Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,</li> <li>• Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,</li> <li>• Stromerzeugung -31 Prozent,</li> <li>• Landwirtschaft -42 Prozent und</li> <li>• Abfall -88 Prozent.</li> </ul> <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgas-minderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden</p>	

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit BP</b>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes</p>	

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit BP</b>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019<sup>2</sup> auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im</p>	

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit BP</b>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p>	

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit BP</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasreduzierung in einer Größenordnung von rund 627 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Mit einer geplanten Leistung von ca. 7 MW trägt das beantragte Vorhaben deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: <a href="mailto:KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de">KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens</p>	

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<p><b>1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit BP</b></p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>zeitnah zu informieren.</p> <hr/> <p><sup>1</sup>Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“, Stand September 2017: <a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf">https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf</a></p> <p><sup>2</sup> Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: <a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf">https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf</a>.</p>	

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 28.06.2021)</b> <b>Identisch mit BP</b>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<b>B Stellungnahme</b>  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.  <b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>  Keine  <b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b>  Keine  <b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>  <b>Geotechnik</b>  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i.Br.</b> <b>(Stellungnahme vom 28.06.2021)</b> <b>Identisch mit BP</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Deckenschottern und Lösslehm.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich des Lösslehms ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p>	<p>Die geotechnischen Hinweise werden im Umweltbericht unter Zif. 3.4.2. (Auswirkung bei Durchführung der Planung) ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Gemeindeverwaltungsverband beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>geotechnischen Hinweise werden im Umweltbericht unter Zif. 3.4.2. (Auswirkung bei Durchführung der Planung) ergänzt.</li> </ul>

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 28.06.2021) Identisch mit BP</b>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p>	

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<p><b>2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 28.06.2021)</b>  <b>Identisch mit BP</b></p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Merkblatt für Planungsträger</li> </ul>	

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:</p> <p><b>Amt für Bauen und Naturschutz</b></p> <p><u>Baurecht und Bautechnik</u> (Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6355; beatrice.steinhart@biberach.de) (Herr Herzberg; Tel: 07351/52-6345; peter.herzberg@biberach.de)</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 III BauGB geändert und bedarf für seine Wirksamkeit der Genehmigung nach § 6 BauGB. Ansonsten werden keine Bedenken geäußert.</p> <p><u>Naturschutz</u> (Frau Häderer; Tel: 07351/52-6598; ines.haederer@biberach.de)</p> <p>Die eingereichten Unterlagen inkl. Umweltbericht zur Beurteilung der Bauleitplanung - auf der Ebene des Flächennutzungsplans - sind derzeit noch nicht vollständig.</p> <p>Die strategische Umweltprüfung ist noch um eine Alternativenprüfung zu ergänzen. Darin ist darzustellen, welche weiteren Flächen im Gemeindegebiet zur Energiegewinnung durch Solaranlagen geeignet sind und möglicherweise einen geringeren Einfluss auf Natur und Landschaft haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe hierzu die Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen vom 29.06.2021.</p>

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Dabei sind auch die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bei der Beurteilung der Flächen zu berücksichtigen (siehe auch Leitfaden für Artenschutz in der Bauleitplanung vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg). Offensichtlich ungeeignete Flächen sind in die Prüfung nicht einzubeziehen.</p> <p>Aufgrund der potentiellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten sollte nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt jeweils als mittel eingestuft werden.</p> <p>Des Weiteren ist auf der nachgeschalteten Ebene des Bebauungsplans eine tiefergehende artenschutzrechtliche Untersuchung, inkl. ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Es wird angemerkt, dass das Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg ein Hilfsmittel in der Bewertung von Eingriffsvorhaben darstellen kann. Das Konzept erhebt jedoch weder Anspruch auf Vollständigkeit noch Aktualität in Bezug auf planungsrelevanter Arten und ist grundsätzlich auch nicht darauf ausgerichtet in der Eingriffsplanung ein umfassendes Artenspektrum abzubilden.</p>	<p>Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Umweltbericht angepasst.</p> <p>Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung werden im zwischenzeitlich vorliegenden Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung ergänzt. Die Ergebnisse der vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen mittlerweile ebenfalls vor und werden im Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung ergänzt.</p> <p>Soll ein Ausgleich der Feldlerchenhabitate auf der Fläche der PV-Anlage stattfinden muss die Funktionsfähigkeit durch ein zielgerichtetes Monitoring bestätigt werden. Damit die Brut der Feldlerche in der geplanten Anlage möglich ist müssen günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Modulabstände sind möglichst groß zu gestalten. Daneben ist eine auf die Art abgestimmte Pflege bzw. Bewirtschaftung der Fläche nötig. Ob ein solcher Ausgleich möglich ist oder ein Ausgleich auf einer benachbarten landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen soll muss mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Bei Umsetzung des Ausgleichs in der überplanten Fläche ist die Form und der Aufwand des Monitorings mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Der Hinweis zum Zielartenkonzept Baden-Württemberg wird zur Kenntnis genommen. Das Zielartenkonzept ist im Bericht zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung bereits enthalten (Kap. 3 – Methoden).</p>

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><u>Naturschutzbeauftragter</u> (Herr Neubauer; Tel: 07564/9338853; dieter.neubauer@biberach.de)</p> <p>Es bestehen noch teilweise Bedenken gegen das Vorhaben, da zum derzeitigen Planungsstand bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange (§ 44 BNatSchG) noch vertiefte Kenntnisse über den Einfluss des Vorhabens auf verschiedene Vogelarten fehlen (z. B. Rotmilan, Kulissenwirkung auf Feldlerchenvorkommen - es fand nur eine Relevanzbegehung am 25.02.2021 statt).</p> <p><b>Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b> (Frau Weckenmann; Tel: 07351/52-6451; irene.weckenmann@biberach.de)</p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes werden zum o. g. Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p><b>Wasserwirtschaftsamt</b> (Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)</p> <p>Es bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Siehe hierzu die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamts Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz – Naturschutz vom 14.07.2021.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Landwirtschaftsamt</b> (Herr Albinger, Tel: 07351/52-6759; a.albinger@biberach.dg)</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.08.2020 an die EnBW-Projektentwicklung Photovoltaik, Herrn Ulbrich.</p> <p>Darin haben wir ausgeführt, dass das Vorhaben einen bedeutsamen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche nach sich zieht. Vor allen vor dem Hintergrund des sehr hohen Grünflächenanteils auf Gemarkung Haslach von 82,2 % ist die geplante Inanspruchnahme von mind. 6,9 ha Ackerland agrarstrukturell sehr bedenklich.</p> <p>Nach dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans aus dem Jahr 2019 soll die Errichtung von Freiflächen Solaranlagen in der freien Landschaft möglichst vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standort in Anspruch genommen werden, soll möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden. Wurde eine solche Standortkonzeption und Alternativenprüfung vorgenommen?</p> <p>Das Landwirtschaftsamt hat aufgrund der oben aufgeführten Punkte erhebliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Forstamt</b></p>	<p>Die Stellungnahme des Landwirtschaftsamts vom 20.08.2020 an die EnBW-Projektentwicklung Photovoltaik, Herrn Ulbrich, wird der Abwägungstabelle als Anhang beigefügt.</p> <p>Siehe hierzu die Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen vom 29.06.2021. Die Standortalternativenprüfung wird überarbeitet und ergänzt.</p>

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>(Frau Pretzel; Tel: 07351/52-7022; gertrud.pretzel@biberach.de)</p> <p>Zu obengenanntem Vorhaben nimmt die Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p><u>1.) Waldinanspruchnahme</u> Waldflächen werden für den geplanten Bebauungsplan nicht in Anspruch genommen</p> <p><u>2.) Waldabstand</u> Im vorliegenden Fall grenzt südöstlich des Vorhabens auf den Flurstücken 269, 270, 271 und 124/6 Wald nach § 2 LWaldG an.</p> <p>Bei den zeichnerischen Unterlagen ist die Waldfläche von Flst. 124/6 nicht als Wald eingetragen, bei dieser Fläche handelt es sich um einen aufgeforsteten Fichtenbestand nach einem Schadholzeroignis.</p> <p>Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Danach müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern mindestens 30 Meter entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern einzuhalten. Die Vorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse einer Gefahrenvermeidung und der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung der Fl.-Nr. 124/6 als Waldfläche betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nicht (siehe hierzu Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan).</p>



**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Das Risiko umstürzender Bäume ist hoch und nimmt aufgrund der Klimaänderungen im Zuge der globalen Erwärmung durch Dürre, Brände, Stürme, Starkregen sowie Schädlingen zu.</p> <p>Ein Abstand von 30 m zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht zwingend vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Der Waldabstand ist erforderlich, um Schattenwurf auf die PV-Anlage auszuschließen und eine mögliche Beschädigung der Module, sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf bzw. im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden.</p> <p>Wir empfehlen weiterhin, den angrenzenden Waldbesitzern eine Haftungsverzichtserklärung (mit dinglicher Sicherung im Grundbuch) anzubieten, insbesondere, wenn ein Waldabstand von 30 m deutlich unterschritten wird.</p> <p><u>3.) Waldfunktionen- und Waldbiotopkartierung</u> Keine besonderen Restriktionen.</p> <p><b>Amt für Brand- und Katastrophenschutz</b> (Herr Becht; Tel: 07351/52-7148; alexander.becht@biberach.de)</p> <p>Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:</p>	<p>Die Stellungnahme des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Belange werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.</p> <p>Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen. (50 kg CO<sub>2</sub> Löscher)</p> <p>3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ergebnisse der vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden im Umweltbericht angepasst.</li> <li>- Die Ergebnisse der Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung werden im Umweltbericht ergänzt.</li> <li>- Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Umweltbericht entsprechend angepasst.</li> <li>- Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird um eine vertiefte alternative Standortsuche ergänzt.</li> </ul>

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>4. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstr. 35, 89073 Ulm</b> <b>(Stellungnahme vom 16.06.2021)</b> <b>Identisch mit BP</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Die plangegegenständliche Fläche liegt gemäß Kap. B XI 2.1 des rechtskräftigen Regionalplans Donau-Iller zu Teilen innerhalb eines Wasserschongebiets. Diese Festlegung steht einer Photovoltaiknutzung hier nicht entgegen, sollte aber dennoch Erwähnung in den Planunterlagen finden. Entgegen der Darstellung in der Begründung liegt keine Überschneidung mit einem geplanten Vorranggebiet, sondern gemäß PS B I 4 G (7) des Regionalplanentwurfs nur mit einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vor. Dies sollte in den Planunterlagen berichtet werden. Das Vorbehaltsgebiet steht einer Photovoltaiknutzung nicht entgegen.</p> <p>Darüber hinaus besteht eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS B I 6 G (5) des Regionalplanentwurfs). Die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen wäre zukünftig auch innerhalb dieser Gebietskategorie nicht ausgeschlossen. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen und die topographisch bedingt eher geringe Einsehbarkeit der Fläche, ist in diesem Fall kein erheblicher Eingriff ins Landschaftsbild zu erwarten. Belastungen der im Vordergrund stehenden „ruhigen“ Erholungsfunktion dieser Gebietsfestlegung durch die Photovoltaiknutzung sind voraussichtlich eher temporärer Natur und kaum nach der Bau- und Erschließungsphase zu befürchten. Dennoch sollte nach Möglichkeit in der Begründung auf die Lage in dem Vorbehaltsgebiet für Erholung eingegangen werden. Weitere Anregungen oder Einwände bestehen nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben zur Lage innerhalb eines Wasserschongebiets laut rechtsgültigem Regionalplan sowie zur Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS B I 4 G (7) und einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS B I 6 G (5) laut Regionalplanentwurf werden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband beschließt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Angaben zu dem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS B I 4 G (7) und dem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS B I 6 G (5) laut Regionalplanentwurf in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sowie im Umweltbericht zu ergänzen.</li> </ul>

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**5. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart**  
**(Stellungnahme vom 26.05.2021)**  
**Identisch mit BP**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die 3. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bauleitplanungsverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)

Die im Plan eingezeichneten 20-kV-Freileitungen wurden dieses Jahr verkabelt.  
 Die 20-KV-Kabel verlaufen entlang des westlichen Rands des Geltungsbereichs.

Die Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN) zum geänderten Kabelverlauf und zur Kabelauskunft werden in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Je eine Fertigung des genehmigten Bebauungsplans sowie Flächennutzungsplans kann der Netze BW GmbH zur Verfügung gestellt werden.

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>5. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Stellungnahme vom 26.05.2021) Identisch mit BP</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Sollten in diesem Bereich Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, ist vor Beginn der Bauarbeiten vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter</p> <p>Telefon: +49 7351 53 -22 30</p> <p>Telefax: +49 7351 53 -21 35</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:leitungsauskunft-sued@netze-bw.de">leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</a></p> <p>einzuholen.</p> <p>Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Bebauungsplans sowie Flächennutzungsplan für unseren Gebrauch.</p> <p>Des Weiteren bitten wir darum, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:</p> <p>Netze BW GmbH</p> <p>Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement</p> <p>Externe Planungsverfahren NETZ TEPM</p> <p>Schelmenwasenstraße 15</p>	<p>Die bisher verwendete Verteileradresse wird gegen die aktuelle Anschrift geändert.</p> <p>Die Netze BW GmbH wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
	<b>Beschlussvorschlag:</b>
	Der Gemeindeverwaltungsverband beschließt, die Hinweise der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN) zum geänderten

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<p><b>5. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Stellungnahme vom 26.05.2021) Identisch mit BP</b></p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>70567 Stuttgart</p> <p>Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zukommen. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kabelverlauf und zur Kabelauskunft in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.</p>

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**Von der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht:**

<b>1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 02.07.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“ — zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf, gibt es folgenden Einwand bzw. Anmerkung.</p> <p>Laut den aktuellen Planungsunterlagen sowie Beschreibungen ist die Begrünung nur an der Nord- und Nordostseite der Anlage geplant. Eine solche Begrünung sollte allerdings auch entlang der Straße (Westseite) entstehen. Dies wurde so in der öffentlichen Sitzung in der Turnhalle vorgestellt, in der öffentlichen OR-Sitzung am 25.05.2021 auch nochmals so besprochen.</p> <p>Sollte dieser Einwand zur Begrünung in der aktuellen Planung/Entscheidungsphase noch nicht relevant sein, dies doch bitte dann in zukünftigen Beschlüssen für dieses Bauvorhaben entsprechend berücksichtigen.</p> <p>Vielen herzlichen Dank.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bisher wurde aus Gründen der optimalen Flächenausnutzung sowie der Verschattungsminimierung auf eine Eingrünung an der Westseite verzichtet, da sich in dieser Richtung keine Wohngebäude befinden und es sich um eine wenig befahrene Straße handelt,</p> <p>In der Entwurfsplanung wird entlang der Westseite der Anlage eine Fläche zur Eingrünung der Anlage ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband beschließt, in der Flächennutzungsplanänderung die Eingrünung an der Westseite des Geltungsbereichs zu ergänzen und das Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlage von der Straße abzurücken.</p>